

Stufenplan für sichere Öffnungsschritte ab 14. Mai 2021

Öffnungsschritt wird **jeweils** zurückgenommen, wenn Inzidenz an 14 aufeinanderfolgenden Tagen steigt.



Inzidenz unter 100

Öffnungsschritt 2

Inzidenz sinkt 14 Tage nach Öffnungsschritt 1 weiter*

*Tritt am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft.

Zusätzliche Öffnung folgender Einrichtungen mit **Test- und Hygienekonzept** (bedeutet tagesaktueller Coronatest und Hygienemaßnahmen vor Ort sowie Kontaktdokumentation):

- **Lehrveranstaltungen an Hochschulen und Akademien** bis 100 Personen in geschlossenen Räumen
- **Musik-, Kunst-, Jugendkunst-, Tanz- und Ballettschulen** und vergleichbare Einrichtungen bis 20 Schüler*innen
- **Gastronomie** (6 bis 22 Uhr) **innen** 1 Gast pro 2,5 m², Tische mit 1,5 m Abstand und **außen** unter Einhaltung der AHA-Regeln
- **Messen, Ausstellungen und Kongresse** (1 Person pro 20 m²)
- **Kulturveranstaltungen** (in Theater, Opern, Kulturhäusern, Kinos und ähnlichen) **innen** bis 100 Personen und **außen** 250 Personen
- **Wellnessbereiche, Saunen und Schwimmbäder** **innen** und **außen** in Beherbergungsbetrieben für Übernachtungsgäste geöffnet (1 Person pro 20 m²)
- **Wellnessbereiche und Saunen** **innen** und **außen** für Gruppen bis 10 Personen
- **Schwimmbäder** **innen** und **außen** (1 Person pro 20 m²)
- **Kontaktfreier Freizeit- und Amateursport** in Sportanlagen, -stätten und -studios (1 Person pro 20 m²) **innen** und **außen**
- **Veranstaltungen des Spitzensports** mit maximal 250 Zuschauer*innen **innen** und **außen**
- Bei Veranstaltungen zur **Religionsausübung** Gemeindegesang zulässig

Öffnungsschritt 3

Inzidenz sinkt 14 Tage nach Öffnungsschritt 2 weiter*

*Tritt am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft.

Zusätzliche Öffnung folgender Einrichtungen mit **Test- und Hygienekonzept** (bedeutet tagesaktueller Coronatest und Hygienemaßnahmen vor Ort sowie Kontaktdokumentation):

- **Lehrveranstaltungen an Hochschulen und Akademien** bis 250 Personen
- **Messen, Ausstellungen und Kongresse** (1 Person pro 10 m²)
- **Kulturveranstaltungen** (in Theater, Opern, Kulturhäusern, Kino und ähnlichen) **innen** bis 250 Personen und **außen** bis 500 Personen
- **Freizeitparks und sonstige Freizeiteinrichtungen** (1 Person pro 10 m²)
- **Wellnessbereiche, Saunen und Schwimmbäder** **innen** und **außen** (1 Person pro 10 m²)

Lockerungen bei Inzidenz unter 50

Inzidenz 5 Tage unter 50*

*Tritt am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft.

Weitere **Lockerungen**:

- **Treffen** im privaten oder öffentlichen Raum mit 10 Personen aus bis zu 3 Haushalten. Kinder der Haushalte bis einschließlich 13 Jahre werden nicht mitgezählt.
- **Öffnung von Einzelhandel** mit folgenden Auflagen:
 - Geschäfte mit weniger als 10 m² Verkaufsfläche: maximal ein*e Kund*in pro 10 m² Verkaufsfläche
 - Geschäfte mit bis zu 800 m²: ein*e Kund*in pro 10 m² Verkaufsfläche
 - Für die darüber hinausgehende Fläche gilt: ein*e Kund*in pro 20 m² (gilt nicht für den Lebensmitteleinzelhandel)
 - Maskenpflicht auch vor den Geschäften und auf den Parkplätzen
 - Gesteuerter Zutritt
 - Warteschlangen vermeiden
 - Besondere Verkaufsaktionen sind nicht erlaubt
 - Testpflicht entfällt
- **Archive, Büchereien und Bibliotheken** ohne Auflagen
- **Zoologische und botanische Gärten** ohne Auflagen
- **Galerien, Gedenkstätten und Museen** ohne Auflagen

Lockerungen werden **zurückgenommen**, wenn Inzidenz an 3 aufeinanderfolgenden Tagen über 50 liegt.

Stand: 18. Mai 2021

Öffentliche Bekanntmachungen

Genehmigung des Bebauungsplans „Pflegeheim Seewiesen“

Das Landratsamt Böblingen hat den vom Gemeinderat der Gemeinde Altdorf am 9. Februar 2021 in öffentlicher Sitzung nach § 10 BauGB als Satzung beschlossenen Bebauungsplan „Pflegeheim Seewiesen“ und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung (LBO) mit Bescheid vom 4. März 2021, Aktenzeichen 41-2018-0655 genehmigt.

Für den räumlichen Geltungsbereich ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans i.d.F. vom 9. Februar 2021 maßgebend.

Der Planbereich ist im nebenstehenden Planausschnitt dargestellt.

Der Bebauungsplan „Pflegeheim Seewiesen“ und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB, § 74 LBO).

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan mit zugehöriger Begründung können im Rathaus Altdorf, Kirchplatz 5, 71155 Altdorf zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan, die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan und deren Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen

ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.



Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-4 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, Fehler nach § 214 Abs. 2 und 2 a BauGB sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1

Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Altdorf, den 20. Mai 2021

gez.

Erwin Heller

Bürgermeister

Aus dem Gemeinderat

Bericht über die Gemeinderatssitzung am Dienstag, den 18. Mai 2021

TOP 1 - Kinderhaus Buchenweg, An- und Umbau

Vergabe der Rohbauarbeiten

Zur Erläuterung der Einzelheiten rund um die Ausschreibung und die Vergabe der Rohbauarbeiten für das Kinderhaus Buchenweg begrüßte Bürgermeister Erwin Heller Architekt Achim Schäfer vom Büro archiplan aus Böblingen.

Nachdem der Gemeinderat in seiner Sitzung am 17. November 2020 den Baubeschluss gefasst hatte und auch die Baugenehmigung „Abbruch der bestehenden Kindertagesstätte und Anbau an den Kindergarten Buchenweg“ am 20. Januar 2021 vom Landratsamt Böblingen erteilt wurde, sollten jetzt schnellstmöglich die Rohbauarbeiten beginnen, um das Bauvorhaben umzusetzen.

Architekt Schäfer erläuterte, man habe die Rohbauarbeiten nach den aktuell geltenden Vergabevorschriften beschränkt auf Grundlage der VOB ausgeschrieben und 12 Unternehmen aufgefordert, ein Angebot abzugeben.

Bei der Submission am 7. Mai 2021 lagen jedoch leider nur zwei Angebote vor. Im Rahmen der inhaltlichen Prüfung konnte eines der beiden Angebote nicht zugelassen werden, sodass lediglich das Angebot der Firma FF Hochbau GmbH aus Nagold mit einer Angebotssumme in Höhe von 244.772,29 € brutto als das günstigste eingegangene Angebot zu werten war.

Die Kostenberechnung für die Rohbauarbeiten von Ende Januar 2021 lag bei 226.309,32 € brutto. Dies bedeutet eine Kostensteigerung von 8 % gegenüber der Kostenberechnung. Sowohl Bautechniker Marco Noller als auch Architekt Achim Schäfer führten das auf die aktuelle Lage im Bausektor zurück. Aufgrund der hohen Nachfrage und der Knappheit von Baustoffen wäre nun sogar bei einer erneuten Ausschreibung mit deutlich höheren Kosten zu rechnen. Baustahl habe alleine innerhalb einer Woche eine Preissteigerung um 250 €/t erfahren und PVC-Rohre wären derzeit kaum lieferbar. Bei Dämmmaterial liegt die Preissteigerung derzeit sogar bei 200 %.

Eine Aufhebung und Neuausschreibung der Rohbauarbeiten konnten deshalb weder das beauftragte Architekturbüro archiplan noch die Verwaltung empfehlen. Kurz- bis mittelfristig ist keine Entspannung der Marktsituation zu erwarten und der Baustart würde sich dann mindestens um ein halbes Jahr verzögern.

In der weiteren Diskussion wurde auch der aktuelle Bauholzmarkt angesprochen. Auf dem Markt ist derzeit kein Bauholz lieferbar. Da der Kindergarten selbst in Holzbauweise geplant ist,

wurde diskutiert, ob man nicht auf eine konventionelle Bauweise mit Leichtmauerwerk umsteigen sollte. Dies hätte aber wieder Auswirkungen auf die Statik, so dass dies nicht so einfach möglich wäre. Dennoch sollte dies aber geprüft werden. Bürgermeister Erwin Heller schlug alternativ vor, zu prüfen, ob das Bauholz aus dem Gemeindewald bezogen werden kann und dazu eine Kooperationsmöglichkeit zu suchen, um bei der Holzbauweise zu bleiben.

Nach einer angeregten Diskussion vergab der Gemeinderat schließlich die Rohbauarbeiten für den Neubau des Kinderhauses Buchenweg einstimmig an den günstigsten Bieter, die Firma FF Hochbau GmbH, Nagold, zu einem Bruttoangebotspreis von 244.772,29 €.

Gleichzeitig erhielt das Architekturbüro den Auftrag, alternative Konzepte für den Neubau (Neubau in Holz, ggf. aus dem eigenen Wald, Umpflanzung und Ausführung als Massivbau) zu prüfen und darzustellen.

TOP 2 - Feuerwehrgerätehaus, Anbau eines Umkleide- und Sanitärbereichs sowie einer weiteren Fahrzeugbox

Vergabe der Rohbauarbeiten

Auch die Rohbauarbeiten für den Anbau an das Feuerwehrgerätehaus wurden beschränkt ausgeschrieben und die Unterlagen an 12 Unternehmen versandt. Auch hier gingen nur zwei Angebote ein. Beide Angebote wurden geprüft und zugelassen. Das Angebot des zweiten Bieters lag um rund 32.000 € höher als das Angebot der Firma Creutz Bau aus Wildberg.

Die Kostenberechnung von Mitte Februar 2021 lag bei 186.692 € brutto, die Angebotssumme geht von Mehrkosten in Höhe von rund 61.000 € aus. In der Ausschreibung waren jedoch Kosten für einen Ölabscheider mit Kosten von brutto 14.266 € beinhaltet, welcher nicht benötigt wird. Weiteres Einsparpotential sieht die Verwaltung bei den Rückbauarbeiten der Parkplatz- und Pflasterfläche, die als Eigenleistung vom Bauhof übernommen werden. Die restlichen Mehrkosten stammen aus der angespannten Marktsituation, unter anderem im Bereich der Stahlpreise. Unter Berücksichtigung der genannten Einsparpotentiale verringert sich die zu erwartende Abrechnungssumme auf rund 224.000 €, dies würde dann noch einer Kostensteigerung gegenüber der Kostenberechnung von rund 20 % entsprechen.

Eine Aufhebung und Neuausschreibung der Rohbauarbeiten konnten deshalb weder das beauftragte Architekturbüro archiplan noch die Verwaltung empfehlen. Kurz- bis mittelfristig ist keine Entspannung der Marktsituation zu erwarten und der Baustart würde sich dann mindestens um ein halbes Jahr verzögern. Zudem müssten die bereits gewährten Zuschüsse für den Umkleidebereich und die neue Fahrzeugbox zurückgegeben werden.

Einstimmig beschloss der Gemeinderat sodann die Rohbauarbeiten für den Anbau eines Umkleide- und Sanitärbereichs sowie einer Fahrzeugbox in der Bülhstraße an den günstigsten Bieter, die Firma Creutz Bau, Wildberg, zu einem Bruttoangebotspreis von 247.718,31 € zu vergeben.

TOP 3 - Kindergartenangelegenheiten

Örtliche Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2021/2022 gem. § 3 Kindertagesbetreuung

Mit dem Bericht zur örtlichen Bedarfsplanung für das kommende Kindergartenjahr 2021/2022 kommt die Gemeinde ihrer Verpflichtung aus dem Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) nach. Für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt sollen ein Kindergartenplatz sowie ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagesplätzen zur Verfügung stehen. Und auch für die frühkindliche Förderung von Kindern ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres soll die Gemeinde auf ein bedarfsgerechtes Angebot in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege hinwirken.